

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über die für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der
Sächsischen Pauschalförderungsverordnung und die Digitalisierungszuschläge nach § 8
der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung für das Jahr 2025 zur Verfügung
stehenden Teilbeträge sowie über den weiteren Auszahlungszeitpunkt der
Jahrespauschalen für das Jahr 2025 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen
Pauschalförderungsverordnung**

Vom 30. September 2025

1. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des **Sächsischen Krankenhausgesetzes** für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der **Sächsischen Pauschalförderungsverordnung** zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2025 beträgt unverändert 500.000,00 Euro.
2. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des **Sächsischen Krankenhausgesetzes** für die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der **Sächsischen Pauschalförderungsverordnung** zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2025 beträgt neu 10.000.000,00 Euro.
3. Die 3. Rate der Jahrespauschale wird voraussichtlich im November 2025 ausgezahlt (§ 11 Absatz 1 der **Sächsischen Pauschalförderungsverordnung**).

Dresden, den 30. September 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Alexander Manzke
Abteilungsleiter